

Ferienhausarbeit für Anfänger im Bürgerlichen Recht im

Sommersemester 2024

Ärger mit dem E-Auto

A ist seit kurzem stolzer Fahrer eines E-Autos. Bei der Nutzung seines neuen Fahrzeugs bleibt allerdings nicht alles eitel Sonnenschein.

Als A auf dem Weg zu seinem wöchentlichen Großeinkauf ist, sieht er am Wegesrand den Tramper T stehen. A hält an und bietet T die Mitnahme auf der kurzen Strecke an, sagt aber ausdrücklich dazu, dass er sonst ja nie Tramper mitnehme und dass T „auf eigene Gefahr“ einsteige. T, der froh ist, überhaupt vom Fleck zu kommen, stimmt zu und nimmt auf dem Beifahrersitz Platz. Drei Straßen weiter kommt es zu einem Verkehrsunfall mit D, bei dem T verletzt wird. Der Unfall beruht darauf, dass A während der Fahrt unaufmerksam war.

Nachdem das Auto des A wieder repariert ist, ergibt sich für A erneut Ärger. Hintergrund ist, dass er sich das Auto bei Kfz-Händler X gekauft und auch schon fast abbezahlt hat. Besonders günstig erschien ihm der Kauf deshalb, weil die im Auto enthaltene Elektro-Batterie von A nicht gekauft werden musste, sondern von der Bank B vermietet wird. In den von B auch gegenüber A verwendeten „Allgemeinen Batterie-Mietbedingungen“ heißt es:

„Im Falle der außerordentlichen Vertragsbeendigung infolge Kündigung wird die Vermieterin die Sperre der Wiederauflademöglichkeit der Batterie zunächst mit 14-tägiger Frist vorher ankündigen. Die Androhung kann auch zusammen mit der Kündigung erfolgen. Die Vermieterin ist in diesem Fall nach Ablauf der Ankündigungsfrist berechtigt, ihre Leistungspflicht einzustellen und die Wiederauflademöglichkeit der Batterie zu unterbinden. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs bleibt hiervon unberührt.“

Nachdem A gegenüber B mit der Mietzinszahlung in Rückstand geriet, kündigte B ordnungsgemäß den Mietvertrag und drohte auch rechtzeitig die Sperrung der Batterie an. A ist allerdings der Auffassung, dass er gegenüber der Mietzinszahlung mit einer anderen Forderung, die A gegen B zu haben glaubt, in zulässiger Weise aufgerechnet hat, doch bestreitet B dies.

Als A kurz darauf mit dem Auto zur Arbeit fahren will, streikt die Karre, weil B die Wiederauflademöglichkeit der Batterie über die Software per Fernzugriff gesperrt hat und die Batterie nun leer ist. A ist empört und beschwert sich sofort bei B. A ist der Meinung, dass eine solche Sperre im Grunde nichts anderes ist, als hätte B gleich das ganze Auto „gestohlen“. B hält dem entgegen, dass man nur von den vertraglich vereinbarten Möglichkeiten Gebrauch gemacht habe; außerdem sehe das BGB neuerdings sogar ein entsprechendes Selbsthilferecht vor.

Bearbeitervermerk:

1. Steht T ein Schadensersatzanspruch gegen A zu?
2. Kann A von B verlangen, dass B die Sperre beseitigt und die Wiederaufladung der Batterie ermöglicht?

Auf den gesamten Sachverhalt ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Vorschriften außerhalb des BGB sind nicht zu prüfen. Der Umfang des Gutachtens (ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, etc.) darf 15 Seiten nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 16 gelten als nicht geschrieben. Es sind folgende Formatvorgaben zu beachten: Zeilenabstand (auch für die Fußnoten) 1,5; Schriftgröße im Text mindestens 12 pt; Schriftgröße in den Fußnoten mindestens 10 pt; Schriftart: Times New Roman; oberer Rand mind. 1cm; Unterer Rand mind. 1 cm; linker Rand mind. 5 cm. Der Hausarbeit ist eine Erklärung beizufügen, in der der Verfasser versichert, die Arbeit **selbständig und ohne fremde Hilfe** angefertigt zu haben. Der Hausarbeit ist außerdem eine Versicherung beizufügen, dass der Text **nicht** unter Zuhilfenahme **anderer** als der angegebenen **Quellen und Hilfsmittel** sowie **künstlicher Intelligenz** erstellt worden ist. Diese Erklärungen sind **eigenhändig zu unterschreiben**.

Die Hausarbeit ist in einer Mappe mit Klarsichtdeckel abzugeben, sodass das Deckblatt ohne weiteres gelesen werden kann. Die Korrektur der Ferienhausarbeit für Anfänger setzt eine

online-Anmeldung auf WueStudy bis zum **30.04.2024** voraus. Die Abgabe muss bis spätestens **15.04.2024, 12 Uhr**, am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, **Zimmer 203**, erfolgen. Eine postalische Einsendung ist ausgeschlossen. Im Übrigen zur Orientierung wird auf die „Hinweise zur Anfertigung von Hausarbeiten und Seminararbeiten im Bürgerlichen Recht“ (unter: www.sosnitza.info abrufbar) verwiesen.